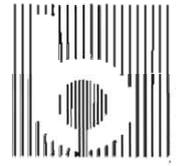


Anlage zur Begründung
der Satzung der Gemeinde Mehlbek über den
Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet westlich des
Feuerwehrhauses, Dorfstraße (K 19), südlich der Spurbahn
zum Gehöft Dorfstraße 17 und nordwestlich der ehemaligen
Gaststätte Dorfstraße 13



LPS 05

landschaftspflegerische
Stellungnahme zum

Bebauungsplan Nr. 05

Gemeinde

Mehlbek

Dorfstraße 15-19

Auftraggeber:

Gemeinde Mehlbek
- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Viktoriastraße 27 a, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 - 5302, Fax - 5303
e-Mail: tbuenz@buenz.de

Bearbeiterin:

Dipl.-Biol. Cordelia Triebstein

Landschaftspflegerische Stellungnahme

in Gemeinde Mehlbek, Dorfstraße zwischen Haus-Nr. 15 und 19

Planungsgrundlage Bebauungsplan Nr. 05, Bearbeitungsstand April 2003

Verfahrensstand Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Inhaltsverzeichnis

1.	Projektbeschreibung	7
2.	Bestand	7
2.1	Abiotische Faktoren	7
2.2	Biotop und Nutzungen	7
2.2.1	geschützte Gehölze	8
	<i>Tabelle: Landschaftsprägende Bäume</i>	8
2.2.2	Geschützter Biotop FW	9
2.2.3	sonstige Grünflächen	10
2.3	Bewertung	10
3.	Eingriffe	11
3.1	Bemessung des Eingriffs in den Boden	11
	<i>Tabelle: Flächennutzungen und Eingriffe durch Versiegelungen und Abgrabung</i>	11
3.2	sonstige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild	11
4.	Empfehlungen	12
5.	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	14
	<i>Tabelle: Eingriffe</i>	14
	<i>Tabelle: örtlich umsetzbarer Ausgleich gemäß Kapitel 4</i>	14
6.	Bepflanzung	14
7.	Kostenschätzung	15
8.	Zusammenfassung	16
	<i>Besandsplan</i>	17
	<i>Planungskarte der landschaftspflegerischen Stellungnahme</i>	18

1. Projektbeschreibung

In der rund 10 Kilometer nordwestlich der Kreisstadt Itzehoe gelegenen Gemeinde Mehlbek wird mit dem Bebauungsplan Nr. 5 die Schließung einer baulichen Lücke an der Dorfstraße ermöglicht.

Die Fläche liegt westlich der Dorfstraße im Zentrum der Ortslage, zwischen dem Gut Mehlbek und dem alten Dorf zwischen den bestehenden Gebäuden Nr. 15 und 19. Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche wird zur Dorfstraße im Nordosten von einem Knick begrenzt. An der Dorfstraße befinden sich das Feuerwehrgerätehaus und eine Bushaltestelle. Die nördliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes besteht aus einer Hofzufahrt mit Redder. Nach Westen und Süden setzt sich die Ackerfläche fort. Sie wird unterbrochen durch einen angrenzenden Stillgewässerbiotop mit Grünlandbrache und Knick.

Der Bebauungsplan sieht in der einzeiligen Baufläche eine GRZ von 0,25 für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Die Grundstücke sollen über einen Weg parallel zur Dorfstraße erschlossen werden. Die Vorhabenfläche misst rund 1,04 ha.

Der Landschaftsplan (aufgestellt 1995, bearbeitet von Büro Bünz) schätzt die Fläche insgesamt als sehr gut für eine kurzfristige Siedlungsabrundung geeignet ein. Lediglich die relativ starke Hangneigung nach Nordosten wurde als einschränkend für die bauliche Höhenentwicklung angesehen. Weitere bauliche Ausdehnungen wurden aufgrund angrenzender hochwertiger Naturgüter und landschaftlicher Sichtachsen im Nahbereich nicht empfohlen.

Die Fläche ist als "Mischgebiet" in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Die landschaftspflegerische Stellungnahme zum Bebauungsplan 5 soll den naturschutzrechtlichen Eingriff gem. § 1a BauGB bemessen, die Grüneinbindung und die Einfügbarkeit der Bebauung in das Ortsbild optimieren.

2. Bestand

siehe Bestandskarte

Die Beschreibung des Bestands basiert auf Darstellungen des Landschaftsplans und örtlichen Kartierungen am 17. Juli und 02. Oktober 2002.

2.1 Abiotische Faktoren

Das Gebiet besteht aus einem Stauwasserboden (Pseudogley) aus Fließerde über sandigem Lehm bis Ton, der als guter bis mittelwertiger Ackerboden gilt. Stauwasser fehlt in trockenen Zeiten, in feuchten Zeiten steht das Wasser bis ca. 50 cm unter Flur. Das Grundwasser steht tiefer als 2 m unter Flur.

Ein Baugrundgutachten (Büro Will, 24.07.2002) weist in 4 Bodenprofilen überwiegend mitteldichte Feinsande nach, die mit schluffigen Schichten durchsetzt sind. Diese wasserstauenden Schichten befinden sich bei 3 Profilen zwischen 0 und 1,5 m unter Flur, bei einem Profil zwischen 0 und 0,9 und 1,5 und 5 m unter Flur.

Das Gelände fällt mit rund 10 % Richtung Dorfstraße ab. Der dort befindliche Knick besitzt zum Gehweg eine ausgeprägte Böschung (Höhe bis 2 m).

2.2 Biotope und Nutzungen

Der größte Teil der Fläche wird ackerbaulich (im Sommer 2002: Gerste) genutzt. Der Knick (HW1) entlang der Dorfstraße bildet eine Flächenabgrenzung zwischen unbesiedelter Landschaft / Landwirtschaft

und Siedlung (Straße, Feuerwehr mit asphaltiertem Vorplatz, Bushaltestelle mit Wartehäuschen, zwei Stromverteilerkästen).

Geschützte und schutzwürdige Landschaftselemente befinden sich am Rand des Plangebietes und direkt anschließend.

2.2.1 geschützte Gehölze Schutz nach § 15b Landesnaturschutzgesetz

Die Bewertung der Knicks erfolgt nach Eigner (1978, Landesamt für Natur und Umwelt).

Knick entlang der Hauptstraße HW1

Stabiler Wall, flächiger und dichter Bewuchs in dem Robinie (sehr vital!) vorherrscht. Ferner kommen Hasel, Stiel-Eiche, Frühe und Späte Traubenkirsche, Hainbuche und Brombeeren vor.

Bewertung: mittelwertig, da zwar wichtige Bedeutung für das Ortsbild, aber eingeschränkte Naturnähe (Robinie und Späte Traubenkirsche sind nicht naturraumheimische Gehölze).

Redder an der Hofzufahrt HWr1

Beide Wallhecken säumen eine Spurbahn, die nach ca. 150 m auf eine Hofstelle (ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb) führt. Die Strecke ist wegen bis 2 m hoher Böschungen zum Teil als Hohlweg ausgeprägt.

Stabiler Wall, überwiegend mehrreihiger und dichter Bewuchs, mit Überhängern, Robinie vorherrschend, ferner Stiel-Eiche und Brombeeren.

Bewertung: mittelwertig, da wichtige Bedeutung für das Ortsbild, seltene Ausprägung, aber wegen der vorherrschenden Robinien eingeschränkte Naturnähe. Hochwertig als Redder.

Knicks im Süden außerhalb der primären Vorhaben HF1, HW2

HF1:

Ebenerdige Feldhecke, ein- bis zweireihig, dicht bewachsen, überwiegend mit Eingriffeligem Weißdorn.

Bewertung: Geringwertig, da struktur- und artenarm, aber historische Ortsrandabgrenzung aus alten Sträuchern.

HW2:

Stabiler Wall, mehrreihig und dicht bewachsen, begleitender Graben, Überhänger, mehrere Gehölzarten vorherrschend (Hasel, Weißdorn, Zitter-Pappel, Schwarzer Holunder, Stiel-Eiche, Eberesche, Wald-Geißblatt, Brombeeren), ausgeprägter Gras- und Staudensaum.

Bewertung: hochwertig, da besonders typische Ausprägung.

Landschaftsprägende Bäume Schutz nach § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG und Knick-VO

Das Verfahrensgebiet ist zum Teil mit einem Altbaumbestand eingegrünt. Die Standorte der Bäume Nr. 1 - 6 wurden vom Vermessungsbüro eingemessen und hier übernommen. Ferner wurden markante Bäume außerhalb des Verfahrensgebietes bei den eigenen Erhebungen mit aufgenommen und ihr ungefähre Standort im Bestandsplan ergänzt (Nr. 6 - 15). Ermittelt wurden "StU" = Stammumfang in 1 Meter Höhe und Kronendurchmesser.

Landschaftsprägende Bäume stocken als Überhänger auf den Knicks oder am Ufer des Weiher.

Tabelle: Landschaftsprägende Bäume

Nr	Name	Bemerkungen	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]
1	Stiel-Eiche (Quercus robur)	auf Redder HWr1	250	18
2	Stiel-Eiche (Quercus robur)	auf Redder HWr1	280	20

Nr	Name	Bemerkungen	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]
3	Robinie (<i>Robinia pseudacacia</i>)	auf Redder HW1	150	16
4	Robinie (<i>Robinia pseudacacia</i>)	auf Redder HW1	250	18
5	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Grundstück Dorfstr. 13, gestutzt	190	7
6	Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	am Weiher	75	5
7	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	am Weiher, abgängig	90	4
8	Weide (<i>Salix sp.</i>)	am Weiher	130	12
9	Weide (<i>Salix sp.</i>)	am Weiher	130	6
10	Weide (<i>Salix sp.</i>)	am Weiher, 2-stämmig	120, 120	10
11	Weide (<i>Salix sp.</i>)	am Weiher	90	6
12	Weide (<i>Salix sp.</i>)	am Weiher	90	6
13	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	am Weiher	180	15
14	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	auf Knick HW2	100	10
15	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	auf Knick HW2	100	10

2.2.2 Geschützter Biotop FW Schutz nach § 15 a (1) Nr. 6 LNatSchG

Der westlich an das Plangebiet angrenzende Weiher ist mit einer Böschung und einem durchschnittlich etwa 2 m breiten Saum vom umgebenden Acker abgegrenzt. Saum und Böschung sind mit Ruderalfluren mittleren Standorts bewachsen (Wolliges Honiggras, Ruchgras, Hornklee, Große Sternmiere), die zum Ufer hin stärker mit Flatter-Binse durchsetzt werden. Die Gewässerufer und Flachwasserzonen sind mit lichten Kleinröhrichten aus Ästigen Igelkolben, Tannenwedel (ca. 40 Stück), Flatter-Binse und Ansätzen eines Cypergrasseggenriedes bedeckt. Am Einmündungsbereich einer Drainage wächst ein Trupp des Breitblättrigen Rohrkolbens (ca. 30 Stück). Ferner kommen an den Ufern Flutender Schwaden, Wasser-Minze, Froschbiss, Glieder-Binse und andere Sumpf-Arten vor.

Am Nordrand des Gewässers stockt eine Reihe aus alten Weiden und Stiel-Eichen, Weißdorn, Hundsrose, Schwarzem Holunder und Strauchweiden. Am Ostufer hat sich ein Weidengebüsch angesiedelt. Am Südufer stockt eine einzelne Hänge-Birke.

Am Untersuchungstag wurden Kleinlibellen am Gewässer beobachtet.

Das Gewässer wird extensiv zum Angeln genutzt.

Bewertung: hochwertig, da naturnahe Ausprägung, auch mit hohem landschaftsästhetischen Wert, überdurchschnittliche botanische Artenvielfalt mit Tannenwedel als gefährdete Art (Rote Liste Kategorie 3), strukturreich (unterschiedlicher Bewuchs, Uferausprägung, Wassertiefen, lichte und schattige Bereiche), potentiell Amphibienlaich- und Libellengewässer. Der Zulauf einer Ackerdrainage scheint kaum negativen Einfluss auf das Gewässer zu haben, da sich Pflanzen mäßig nährstoffreicher Gewässer angesiedelt haben. Auch die Vegetation des Puffersaumes und der Böschungen weist auf relativ geringe Nährstoffeinträge hin.

Es wird empfohlen, auf Fischbesatz zu verzichten und im bisherigen Umfang zu angeln, so dass der Fischbestand reduziert wird und sich die Lebensgrundlage für Gewässerkleintiere verbessert.

Die stellenweise steilen Ufer sind keine Beeinträchtigung für den Biotop, da Flachuferbereiche als Zugangsbereich für Amphibien vorhanden sind.

Südlich an das Gewässer schließt sich eine wechselfeuchte Grünlandbrache an. Dominante Arten sind Kriechender Hahnenfuß und Wolliges Honiggras, Begleiter Knäuelgras, Rotes Straußgras, Kletten-Labkraut, Gras-Miere u. a., am Knick Zitter-Pappel-Sämlinge. Die Fläche liegt weniger als 5 Jahre brach, so dass noch kein Schutz nach § 15a LNatSchG gegeben ist.

2.2.3 sonstige Grünflächen

Saum zwischen Knick und Gehweg entlang der Hauptstraße

Ziergehölze: Kartoffelrose, Knallerbse

Ruderalflur: Große Brennessel, Giersch, Wiesen-Kerbel, Kletten-Labkraut, Stechender Hohlzahn, Brombeeren, Hasel u. a.

Hecke am südlichen Gebietsrand

Die Abgrenzung zwischen dem Wohngrundstück am südlichen Gebietsrand und der anschließenden Gaststätte besteht aus einer regelmäßig geschnittenen, ca. 1,5 m hohen Hecke aus Weißdorn mit Flieder.

2.3 Bewertung

Das Vorhabengebiet ist derzeit durch den Knick an der Dorfstraße (HW2) vom Dorfgebiet abgegrenzt und erschließt sich dem Betrachter erst beim Betreten der Fläche. Bemerkenswert sind das relativ starke Gefälle zur Straße hin, die kulissebildenden randlichen Knicks mit großen Bäumen und das am "Horizont" erkennbare Baumensemble am Weiher.

Die Fläche wird ackerbaulich intensiv genutzt und ist von geringer biologischer Wertigkeit. Im Gegensatz dazu ist der naturräumliche Bestand in den Randlagen überdurchschnittlich gut zu bewerten. Hier kommen Elemente der historischen Kulturlandschaft und hochwertige Biotope vor, die in den örtlichen Biotopverbund eingebunden sind und in ihrer Gesamtheit den kleinräumigen dörflichen Siedlungsrand prägen.

Eine Beeinträchtigung für die typische Ausprägung der Knicks HW1 und HWr1 liegt in dem hohen Anteil der nicht heimischen Robinie vor. Wegen ihrer guten Wüchsigkeit ist eine Verschiebung des Artenbestandes durch Beipflanzung heimischer Arten nicht erfolgversprechend und ohne erhöhten Eingriff in den Bewuchs nicht möglich.

Die alten, hochstämmigen Robinien auf dem Redder sollten als ortsbildprägende Bäume mit Nutzen als Bienenweide erhalten bleiben.

Landschaftspflegerische Verbesserungen sind bei der Gestaltung eines abschließenden Ortsrandes Richtung Westen möglich. Hierbei soll der vorhandene Weiher mit einbezogen und der örtliche Biotopverbund verbessert werden. Dabei wird der Aussage des Landschaftsplanes gefolgt, der eine Vergrößerung der Pufferzone um den Weiher herum vorsieht. Am Gewässer selbst sind seit Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan 1994 erhebliche Verbesserungen durch Extensivierung der Ufernutzungen eingetreten.

Die Möglichkeiten zur örtlichen Niederschlagsversickerung sind durch stauende Bodenschichten eingeschränkt.

3. Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 18 (1) BNatSchG).

3.1 Bemessung des Eingriffs in den Boden

siehe Planungskarte

Versiegelungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 7 (2) Nr. 1, Bodenabgrabungen gem. § 7 (2) Nr. 2 LNatSchG.

Tabelle: Flächennutzungen und Eingriffe durch Versiegelungen und Abgrabung

Bereich	Fläche m ²	GRZ	zulässige Versie- gelung m ²	50 % Über- schreitung m ² (§ 19 (4) BauNVO)	= Eingriff durch Versie- gelung m ²	bestehende Versiege- lung m ²	Aus- gleichs- faktor	erforderli- cher Aus- gleich in m ²
WA	4.050	0,25	1.013	506	1.519	0	0,5	759
Erschließung "E 0"	500	-	500	-	500	40	0,5	230
Zufahrt "E 1b"	15	-	0	-	15	0	1,0	15
Versickerungsmulde "E2"	100	-	0	0	100	0	0,3	30
Summe	4.665		1.013	506	1.519		-	1.034

Gemäß Eingriffs- / Ausgleichserlass wird die zulässige Versiegelung durch Bebauung zur Bemessung für die Ausgleichsanforderungen herangezogen. Die zulässige Bebauung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ = 0,25) begrenzt, die mit Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% zulässigerweise überschritten werden darf. Der zu bewertende Eingriff wird folglich aus der Bemessung der Eingriffsfläche, multipliziert mit der zulässigen Überbauung ermittelt.

Ausgleich für Versiegelung ist Entsiegelung im Verhältnis 1:1. Ersatzweise wird der Ausgleichsfaktor mit 0,5 für Nutzungsentnahme landwirtschaftlicher Fläche angesetzt. Die Bodenveränderungen für die Versickerungsmulde sind ausgleichbar durch Regeneration der Bodenfunktion im Verhältnis 1:0,3 (wasser-durchlässige Oberflächenbeläge).

Der Eingriff in den Knick ("E 1a") ist für die Erschließung des Gebietes unvermeidbar. Der zusätzliche Durchbruch im Redder ("E 1b") ist mit bereits konkret vorhandenen Bauabsichten erforderlich. Die vorhandene Topographie und der Grundstückszuschnitt erfordert an dieser Stelle die Garagenzufahrt. Hierfür ist eine Angleichung des südlichen Geländes an die Höhe der Spurbahn erforderlich. Neben dem Durchbruch des Knicks (siehe Kap. 3.2) mit Abtragung des Walls erfordert diese Erschließung Abgrabungen auf dem derzeitigen Acker zum Anschluß an eine geplante Garageneinfahrt. Ausgleich erfolgt mit Faktor 1:1, da Änderungen der oberflächennahen Wasserverhältnisse nicht ausgeschlossen werden können (siehe Kap. 3.2).

Ausgleichserfordernis: 1.035 m².

3.2 sonstige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild

Eingriff in Arten und Lebensgemeinschaften:

Die bestehenden Gehölzstrukturen sollen grundsätzlich erhalten werden, damit ein Eingriff weitgehend

vermieden werden kann. Eine gemeinsame Erschließung der Grundstücke vermeidet mehrere Knickdurchbrüche an der Dorfstraße. Für die gemeinsame Zufahrt ist jedoch ein Knickdurchbruch mit Böschungs-Neuprofilierung nördlich des Grundstücks Nr. 15 auf ca. 9 m Breite (5 m für Straße, 4 m für Böschungen) erforderlich ("E 1a"). Hierbei wird der südliche Rest vom übrigen Knick isoliert (8 m) und verliert erheblich an Qualität. Dieser Verlust wird ebenfalls bei der Ausgleichsbemessung berücksichtigt. Die zusätzliche Einfahrt für das nördliche Grundstück ("E 1b") erfordert einen Durchbruch der Südseite des Redders auf ca. 5 m Breite. Ein 3,5 m langer Abschnitt bleibt als Bestandteil des Redders zwar erhalten, wird aber in seinem Knickverbund isoliert und verliert an Qualität.

Ausgleichserfordernis: Gem. Knickerlaß **Knick-Neuanlage im Verhältnis 1:2** (34 m), für den Eingriff in den Redder 1:3 (15 m) und den isolierten Teil des Redders 1:1 (3,5 m) zusammen = **53 m**.

Da die verbleibenden Knicks auf einer Länge von ca. 90 m durch das Angrenzen der Wohngrundstücke in ihrer Lebensraumfunktion voraussichtlich degradiert werden (z.B. durch Schnitt als Hecke), ist ein Ausgleich durch Aufwertung der übrigen Gehölzstruktur angeraten. Ein Teil der Beeinträchtigung kann durch Aufwertung des Gehölzbestandes ausgeglichen werden, so dass ein Ausgleichserfordernis von 1:0,75 verbleibt.

Ausgleichserfordernis: Gem. Knickerlaß **Knick-Neuanlage im Verhältnis 1:0,75 = 60 m**.

Für den bislang abgelegenen Gewässerbiotop kann die zusätzliche menschliche Besiedlung im Nahbereich zu Störungen führen (schleichende Umnutzung als "Dorfweiher", Spielplatz). Hier soll eine gezielte Bepflanzung am Rand des Vorhabengebietes abschirmende Wirkung entfalten.

Eingriff in Wasserhaushalt, Klima, Luft:

Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Versiegelung sind bei der Bemessung des Eingriffs in den Boden berücksichtigt worden. Mit weitgehend örtlicher Versickerung des Niederschlags können zusätzlich negative Auswirkungen vermieden werden.

Der Durchbruch im Redder ("E 1b") kann eine Veränderung des oberflächennahen Staunässe herbeiführen, da der Knickwall bislang als Barriere für die Wasserverhältnisse wirkt. Wasserschäden können durch eine hangaufwärts anzulegende Eingrünung vermieden werden. Der Eingriffs-Ausgleich wurde in Kap. 3.1 berücksichtigt.

Kleinklimatisch ist nur mit geringsten Veränderungen zu rechnen, die durch die Vervollständigung der Grüneinbindung des Gebietes ausgeglichen werden.

Eingriff in das Landschaftsbild:

Erhalt und Verbesserung der Grünstrukturen vermeiden negative Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbild. Die relativ starke Hangneigung erfordert eine Festlegung der Traufhöhe, um ortsuntypische Hangaufschüttungen zu vermeiden und die Bebauung dem gewachsenen Ortsbild anzupassen.

4. Empfehlungen

Die Knicks und alle Großgehölze sollen dauerhaft erhalten bleiben. Während der Bauphase ist auf einen entsprechenden Schutz zu achten. Zum dauerhaften Erhalt des charakteristischen Zustandes ist eine regelmäßige Pflege der Knicks erforderlich. Hiervon ausgenommen sind besonders alte oder markante Bäume, für die eine Festsetzung zur Erhaltung in den Plan aufgenommen wurde.

Zum Schutz der verbleibenden Knicks vor negativen Veränderungen durch die Wohngebietsausweisung wird ein mindestens 2 m breiter Streifen ("Knickschutzstreifen"), der von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten ist, dringend empfohlen.

Zur Verbesserung des ländlichen Ortsbildes und zur Ergänzung fehlender Überhänger sollte die straßen- seitige Silhouette der Bebauung durch Baumpflanzung auf dem Knick ("A 1a") bereichert werden (Auswahl von Arten siehe *Tabelle: Bepflanzung - Bäume*). Bei der Pflege des Knicks sollen die Robinien

stärker beschnitten werden, um so die standortheimischen Sträucher zu fördern.

Mit Überplanung der Fläche soll ein abschließender Ortsrand nach Westen mit einer ca. 1,5 m breiten Hecke ("A 1b") entlang der Grundstücke gestaltet werden. Die Anlage eines Knicks oder Pflanzung hoher Bäume ist nicht angeraten, um störenden Schattenwurf auf das Baugebiet zu vermeiden. Die Hecke soll aus heimischen Sträuchern bestehen (siehe *Kapitel 6 - Bepflanzung*). Als Übergang zum anschließenden Acker wird die Anlage eines Saumbiotops empfohlen (Sukzession mit Pflege im mehrjährigen Turnus) in dem eine 2 m breite Mulde enthalten ist, die starke Niederschläge aufhalten soll. Die Pflege von Hecke und Mulde soll den Anwohnern obliegen. Festlegung als Fläche mit Pflanzbindung, Anrechnung als Ausgleich für Eingriff in das Landschaftsbild.

Der Ausgleich für die Knickdurchbrüche ("E 1") und die sonstigen Knickbeeinträchtigungen soll durch Neuanlage eines qualifizierten Knicks ("A 5") am südwestlichen Rand der geplanten Ausgleichsfläche erfolgen. Dieser Knick würde neben seinem naturschützerischen Wert einen zusätzlichen Schutz des Gewässerbiotops und der Ausgleichsfläche vor Stoffeinträgen aus dem oberhalb gelegenen Acker bieten. Dieser Knick sollte keine hochwachsenden Bäume erhalten, um eine zu starke Beschattung des Gewässers zu vermeiden. Am nordwestlichen Rand des Gewässers soll auf eine Fortführung des Knicks verzichtet werden, da sonst die landschaftsbildprägende Baumgruppe in ihrer Wirkung beeinträchtigt würde. Verbleibender Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Knicks soll daher über Ausgleichsfläche im Verhältnis 1:25¹ erfolgen.

Niederschlagswasser soll gemäß Bebauungsplan örtlich auf den Grundstücken versickert werden. Niederschläge auf der Erschließung werden in einer Versickerungsmulde am östlichen Straßenrand aufgefangen. Die Mulde (100 m²) und ihre Randbereiche sollen sich so weit wie möglich naturnah entwickeln (nur Initialansaat mit anschließender Sukzession, Pflege auf ein wasserbaulich erforderliches Mindestmaß beschränken). Da die wasserbauliche Funktion vorherrscht, ist eine Anrechnung zum Ausgleich nicht möglich.

Im Nahbereich des Weihers wird die Ausweisung einer "Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" vorgeschlagen. Von erster Priorität wird hiervon eine feuchte Grünlandbrache am Südrand des Weihers angesehen, da hier bereits Sukzessionen begonnen haben ("A 3"). Teile des Ackers sollen mit 2. Priorität brachfallen und somit den Pufferstreifen um den Weiher vergrößern ("A 4"). Beide Teilflächen sind der Sukzession mit Gräsern und Kräutern dauerhaft zu überlassen und zu diesem Zweck durch jährliche Mahd unter Entfernung des Schnitgut zu pflegen. Kleinere aufwachsende Gehölzgruppen können hierbei toleriert werden. Um den Biotop vor Störungen durch Anwohner zu schützen, wird ein Zaun zur Ausgleichsfläche "A 4" gezogen.

¹ Umrechnung über die Herstellungskosten: Knick ca. 30 €/m, Ausgleichsfläche ca. 1,2 €/m² = Verhältnis zur Knickneuanlage 1:25

5. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Nach geltendem Naturschutzrecht sollen unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die nachfolgende Bilanzierung orientiert sich an dem Erlass des Landes zur Eingriffs-Ausgleichsregelung.

Tabelle: Eingriffe

Eingriff	Fundstelle im Text	Ausgleichsbedarf
Versiegelung ("WA", "E 0") u. Abgrabung ("E 1b", "E 2")	Tabelle in Kap. 3.1	1.035 m ² Ausgleichsfläche
Knickdurchbruch u. -beeinträchtigung ("E 1a", "E 1b")	Kap. 3.2	113 m Knickneuanlage

Tabelle: örtlich umsetzbarer Ausgleich gemäß Kapitel 4

Ausgleich	Anrechnung zum Ausgleich / Ersatz
Sukzession am Weiher 1. Priorität ("A 3")	900 m ²
Sukzession am Weiher 2. Priorität ("A 4")	1.620 m ²
Knick-Neuanlage ("A 5")	83 m
Heckenpflanzung und Mulde ("A 1b")	90 m (Landschaftsbild)
Baumpflanzung auf Knick an Dorfstraße ("A 1a")	4 Bäume (Ortsbild)

Beim Abgleich beider Tabellen verbleibt ein Überhang an Ausgleichsfläche von 1.485 m² und ein Defizit von 30 m für Knickneuanlage. Mit dem Verhältnis 1:25 wird die Knickneuanlage durch 750 m² Ausgleichsfläche kompensiert. Es verbleibt somit ein Überhang an Ausgleichsfläche von 735 m².

6. Bepflanzung

Auf dem Knick entlang der Dorfstraße ("A 1a") sollen 4 dorftypische Bäume der nachfolgenden Auswahl gepflanzt und dauerhaft als Knick-Überhälter erhalten werden:

Tabelle: Bepflanzung - Bäume

Art	Größe StU [cm]
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	H 3xv. mB. 14/16
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	H 3xv. mB. 14/16

Die Hecke "A 1b" am westlichen Gebietsrand soll mit Hainbuche (*Carpinus betulus*) H 125-150 cm 2xv., zweireihig, mit 5 Sträuchern je m Länge (90 m Länge = 450 Pflanzen) bepflanzt werden.

Der Knick ("A 5") soll als qualifizierte Wallhecke mit standortheimischer Bepflanzung angelegt werden. Der 1 m hohe Wall wird mit einem Steinkern, Boden und einer dünnen Mutterbodenabdeckung hergestellt. Der ca. 2,6 m breite Wallfuß soll beidseitig einen je 0,4 m breiten Saum aus Wildkräutern erhalten. Für die Strauchbepflanzung der Knicks ist eine Pflanzdichte von 5 Pflanzen je m, dreireihig vorgesehen.

Tabelle: Bepflanzung - Knick

Art	Stück	Größe [cm]
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	30	2j. Ausl. 60-100
Eingritflüger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	20	1xv. Str. 60-100

Art	Stück	Größe [cm]
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	10	IHei. 100-150
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	20	1xv. Str. 60-100
Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	20	1xv. Str. 60-100
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	20	IHei 100-125
Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	10	IHei 100-125
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	30	1xv. Str. 60-100
Hund-Rose (<i>Rosa canina</i>)	30	1xv. Str. 60-100
Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)	10	1xv. Str. 60-100
Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	10	IHei 80-100
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	20	1xv. Str. 60-100
Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	10	IHei 100-150
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	30	1xv. Str. 60-100
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	50	IHei 80-100
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	30	IHei 80-100
Wald-Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>)	20	TB 60-100
Wild-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	10	IHei 100-150
Zweigriffliiger Weißdorn (<i>Craeaegus oxyacantha</i>)	20	1xv. Str. 60-100
Summe	400	

Die angegebenen Maße sind Mindestmaße bei Hochstämmen in cm Stammumfang bei Stammbüschen bzw. Heistern (seitlich beastete Bäume) in cm Höhe (gem. den Maßbestimmungen des Bund Deutscher Baumschulen).

7. Kostenschätzung

Ausgleich-Nr.	Maßnahme	Bemerkung	Menge	EP €	GP €
A 1a	Baumpflanzung	Bäume, incl. Pflanzung, Anwachspflege	4 Stück	250	1.000
A 1b	Mulde ausheben und profilieren	Aushub wird als Basis für Hecke verwendet	90 m	2,5	225
A 1b	Heckenpflanzung		450 Stück	10	4.500
A 3, A 4	Sukzession	erforderlicher Grunderwerb	2.800 m ²	1,5	4.200
A 4	Zaun		50 m	3	150
A 5	Knick	Neuanlage, komplett	83 m	30	2.500
Summe landschaftspflegerische Maßnahmen					12.575

8. Zusammenfassung

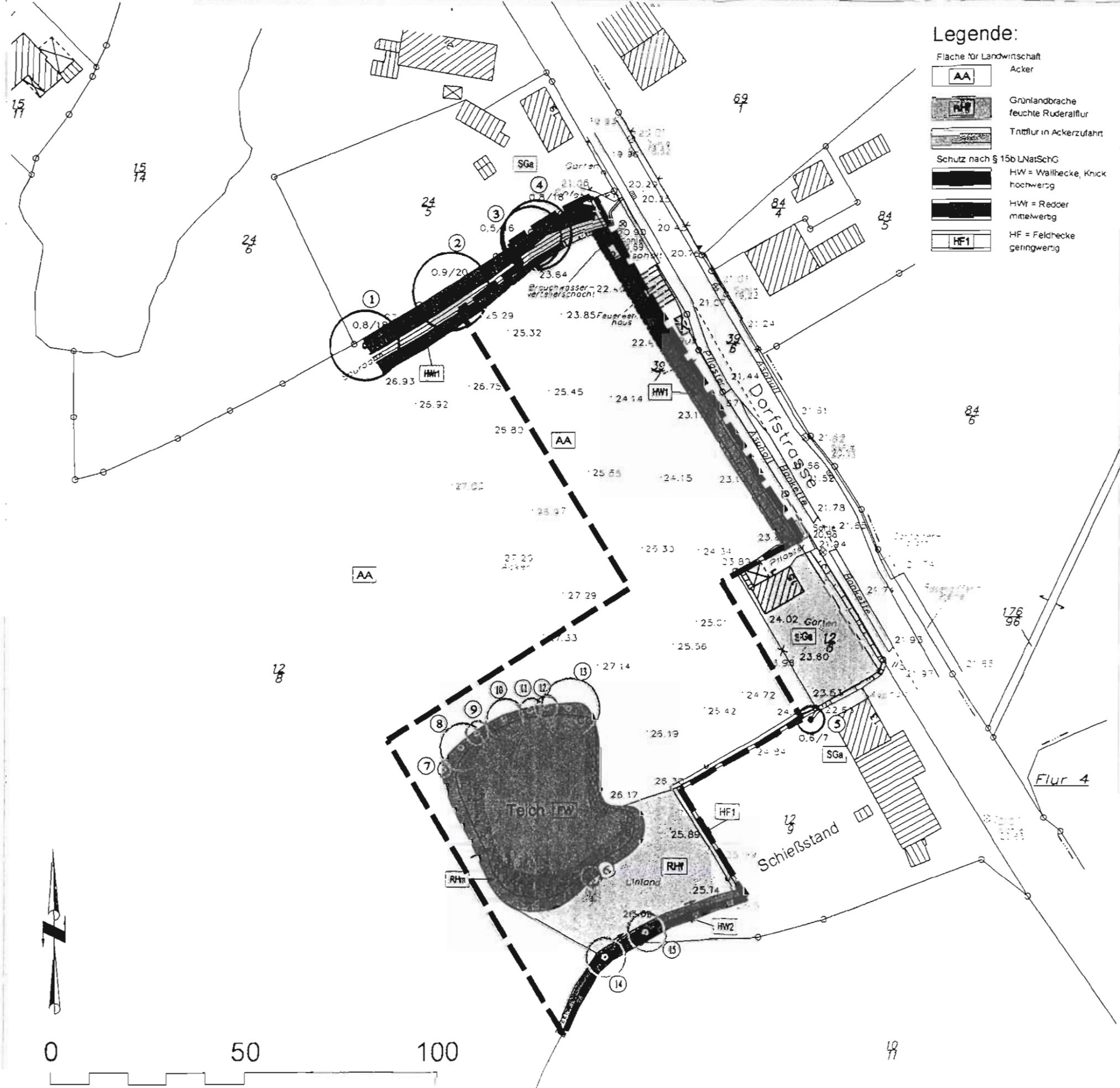
In der Gemeinde Mehlbek wird mit dem Bebauungsplan Nr. 5 im Bereich Dorfstraße 15 bis 19 eine bauliche Lückenschliessung als allgemeines Wohngebiet angestrebt. Das Vorhaben folgt den Vorgaben des geltenden Landschaftsplanes.

In der Baufläche entstehen ausgleichspflichtige Eingriffe, die durch Maßnahmen zur Grüneinbindung vor Ort kompensiert werden.

Diese Stellungnahme ist weitgehend mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (06.11.2002).

Flächen prioritärer Bedeutung (FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzgebiete...) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, weil die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO im bisherigen Außenbereich kleiner als 20.000 m² ist.

Die zu erwartenden Eingriffe durch das Vorhaben werden mit den hier dargestellten Empfehlungen zum Ausgleich in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen. Aus den empfohlenen Ausgleichsflächen verbleibt ein rechnerischer Überhang von 735 m².



Legende:

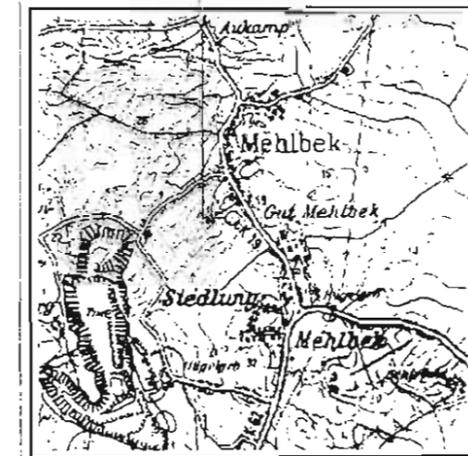
- Fläche für Landwirtschaft
- AA Acker
 - Grünlandbrache
 - feuchte Ruderalflur
 - Tntflur in Ackerzufahrt
- Schutz nach § 15b LNatSchG
- HW = Wallhecke, Knick
hochwertig
 - HW1 = Redder
mittelwertig
 - HF1 = Feldhecke
geringwertig

- Schutz nach § 7 (2) Nr 8 LNatSchG
- 1 Baum mit Nr eingemessen
 - 6 Baum mit Nr Standort geschätzt
- Schutz nach § 15a LNatSchG
- Stillgewässer, Weiher mit naturnahem Ufer aus F = Flatter-Binsenrohricht R = Rohrkolbenrohricht S = Igelkolbenrohricht T = Tannenwedelrohricht C = Cypergrasseggenned W = Weidengebüsch
- Bemerkungen:
- Rhm obere Böschung: Ruderalflur
 - ||||| Bereich mit steilen Ufern
 - Einleitung aus Ackerdrainage

- Flächen des Dorfgebietes
- SGa Garten mit Nebenfläche
 - Straßen, Wege (teil-) versiegelte Fläche
 - Gebäude
 - Straßenbegleitgrün
 - Zierhecke
 - Grabenrasi meist trocken
 - Geltungsbereich (Abgrenzung B-Plan 5)

LPS 5 - B

MEHLBEK
Dorfstraße 15-19
Bebauungsplan Nr. 5

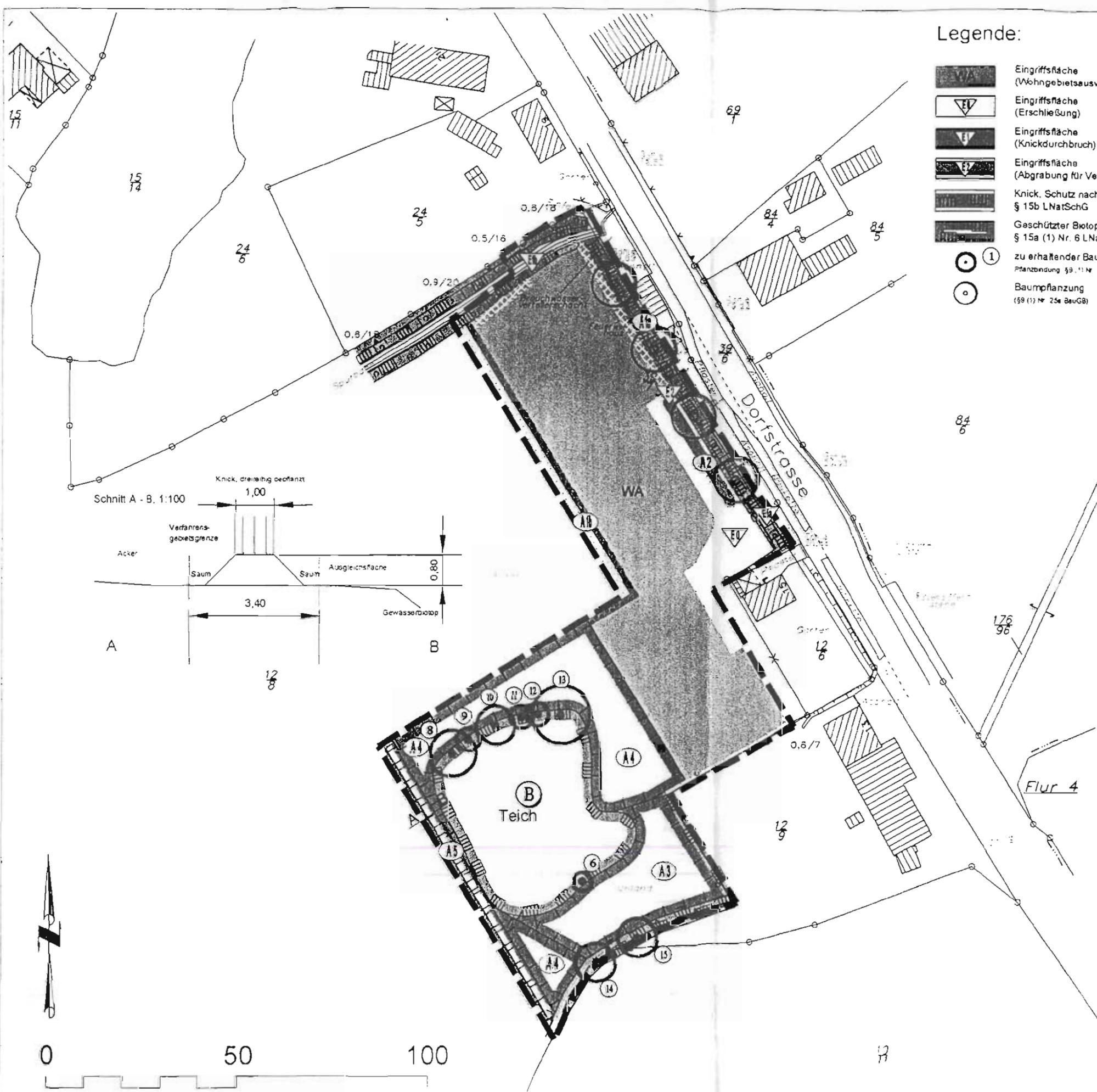


Gemeinde MEHLBEK
- Der Bürgermeister
Landschaftspflegerische Stellungnahme
zum Bebauungsplan Nr.
Dorfstraße 15-19

Bestand
Maßstab = 1: 1.000
gez.: Tr, am 18. Oktober 200

DIPL-ING. THOMAS BÜNZ
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
25524 Itzehoe, Viktoriastraße 27a T 04821-5302 F -530

Erweiterung des Geltungsbereichs im Norden gem. Beschluss der GV im März 03



Legende:

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Eingriffsfläche (Wohngebietsausweisung) | | Pflanzgebot (§9 (1) Nr. 25 a) BauGB) |
| | Eingriffsfläche (Erschließung) | | Grünfläche (§9 (1) Nr. 15 BauGB) |
| | Eingriffsfläche (Knickdurchbruch) | | Fläche für Ausgleich / Ersatz (§9 (1) Nr. 20 BauGB) |
| | Eingriffsfläche (Abgrabung für Versickerung) | | Abgrenzung eines Knickschutzstreifens |
| | Knick, Schutz nach § 15b LNatSchG | | Zaun |
| | Geschützter Biotop § 15a (1) Nr. 6 LNatSchG | | Geltungsbereich (Abgrenzung B-Plan 5) |
| | zu erhaltender Baum (Pflanzbindung §9, 11 Nr. 25b BauGB) | | |
| | Baumpflanzung (§9 (1) Nr. 25a BauGB) | | |

LPS 5 - P

MEHLBEK
Dorfstraße 15-19
Bebauungsplan Nr. 5



Gemeinde MEHLBEK
- Der Bürgermeister

Landschaftspflegersche Stellungnahme
zum Bebauungsplan Nr. 5
Dorfstraße 15-19

Planung

Maßstab = 1: 1.000
gez.: Tri, am 31. Oktober 200.

Ergänzung Durchfahrt im Norden, Anpassung Geltungsbereich, Knick-Neuanlage "A 3" im Südwesten gem. Beschluß der GV im März 03
Grünfläche "A 1b" geändert gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.11.02

DIPL-ING. THOMAS BÜNZ
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
25524 Itzehoe, Viktoriastraße 27a T 04821-5302 F -5301